

# S A T Z U N G

## I. Grundsätze:

### 1. Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Bürgerliche Fördergemeinschaft zur Erhaltung der Bergwerksanlage in Berghaupten".

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gengenbach eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Denkmalpflege, insbesondere durch die Erhaltung und Instandsetzung der Bergwerksanlage sowie anderer historischer Denkmäler wie Bildstöcke, Gedenksteine u.a. in Berghaupten.

### 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die Instandsetzung und Erhaltung der in Ziffer 1 genannten Anlagen in Berghaupten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fördergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### 4. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Berghaupten die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung historischer Anlagen u.ä. in Berghaupten zu verwenden hat.

## II. Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

## III. Aufnahme der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Sie ist gebührenfrei.

## IV. Beitrag:

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

2. Der Verein finanziert seine vorstehenden Vorhaben mittels freiwilligen Zuschüssen des Landes, der Gemeinde Berghaupten und sonstiger öffentlichen Stellen, sowie freiwilligen Spenden.

## V. Austritt und Ausschluß:

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem freiwilligen Austritt
- b) mit dem Ausschluß
- c) mit dem Tode
- d) mit der Auflösung des Vereins.

#### IV. Organe und Verwaltung:

1. Die Verwaltungsaufgaben des Vereins werden geregelt durch
  - a) den Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die Hauptversammlung
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) den Beisitzern
  - f) dem Bürgermeister der Gemeinde Berghaupten kraft seines Amtes.
3. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.  
Beide Vorstandsmitglieder sind für sich alleine vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, im Rahmen der Aufgabenstellung Zahlungen im Zuge der jeweiligen Fertigstellung eines restaurierten historischen Denkmals zu genehmigen. Der Kassierer hat die Vereinskasse zu verwalten und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch Beauftragte des Vereins, die aber nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu überprüfen. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit die Kasse zu prüfen.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren in der Hauptversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

#### VII. Wahlrecht, Wählbarkeit und Stimmrecht:

1. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 15. Lebensjahres wahl- und stimmberechtigt.
2. Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Eine Wahl oder eine Abstimmung kann erfolgen:
  - a) durch Abgabe von Stimmzetteln (geheime Wahl oder Abstimmung),
  - b) durch Erheben der Hand (offene Wahl oder Abstimmung)
4. Jedes Mitglied kann in einer Sitzung oder Versammlung eine geheime oder offene Abstimmung verlangen.

5. Jedes Mitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge unterbreiten.
6. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so entscheidet die Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.
7. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so entscheidet die höchste Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### VIII. Hauptversammlung:

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie wählt den Vorstand und beschließt über Satzungsänderungen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet im ersten Quartal eines Kalenderjahres eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen.
3. Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen im gleichen Kalenderjahr noch eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.  
Außerdem ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Der Termin der Hauptversammlung muß mindestens 14 Tage vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt angezeigt werden. Der Termin kann auch zusätzlich durch eine schriftliche Einladung oder in sonst ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.
5. Die Tagesordnung der Hauptversammlung umfaßt:
  - a) Feststellung der Anwesenheitsliste,
  - b) Bekanntgabe des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
  - c) Bericht des 1. Vorsitzenden,
  - d) Bericht des Kassierers,
  - e) Bericht der Rechnungsprüfer,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Wahlen,
  - h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
  - i) Anträge, Verschiedenes
6. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.



7. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

IX. Mitgliederversammlung

Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht Gegenstand der Hauptversammlung sind, jedoch die Anwesenheit der Mitglieder voraussetzen, können je nach Erfordernis Mitgliederversammlungen abgehalten werden.

X. Gültigkeit der Satzung

Vorliegender Satzungsentwurf wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.1993 verlesen und nach kurzer Diskussion einstimmig angenommen. Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung am 20.04.1993 in Kraft.

Berghaupten, den 20. April 1993

Hansjörg Flück

Arnold Lehner

Jürgen Schäfer

B. Key

N. Lenz

Yos. Ochs

von Anna Leut

Eingetragen in das Vereinsregister VR 214  
am: 29. Juli 1993

Gengenbach, den 29. Juli 1993  
Amtsgericht -Registergericht-

Schmider  
Rechtspfleger

